



Position zum Entwurf eines „Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“

1. Einführung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791, im Folgenden: EED) vorgelegt. Das aktuelle Energieeffizienzgesetz (EnEfG) ist bereits seit November 2023 in Kraft, die EED erst seit Oktober 2023.

Die German Datacenter Association (GDA) ist die Stimme der Rechenzentren in Deutschland. Sie vertritt über 270 Unternehmen – Betreiber, Zulieferer, Dienstleister – sowie Forschungseinrichtungen und Kommunen. Wir nehmen die Gelegenheit wahr, die Positionen zu den Vorschlägen des BMWE darzulegen.

Die EED und ihre Umsetzung ins deutsche Recht haben erhebliche Bedeutung für Rechenzentrumsbetreiber und Zulieferindustrie in Deutschland. Die Anforderungen beeinflussen Investitionsentscheidungen, Technologie- und Standortwahl unmittelbar und sind zentral für die künftige Wettbewerbsfähigkeit und Planungssicherheit der Branche.

Die GDA unterstützt das Ziel, die Energieeffizienz im Rechenzentrumssektor zu steigern. Das trägt dazu bei, die Klimaschutzziele zu erreichen, den zügigen Hochlauf der Digitalisierung zu fördern und damit Wachstum und Beschäftigung zu stärken. Voraussetzung sind technologieneutrale, verhältnismäßige und vollzugstaugliche Anforderungen.

Das aktuelle EnEfG ging spürbar über die EED hinaus. Die GDA begrüßt daher die Überarbeitung. Im Koalitionsvertrag hatte sich die Koalition mit Blick auf den europäischen Wettbewerb verständigt, das EnEfG wieder auf die Vorgaben der EED zurückzuführen. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht erreicht. Ungeachtet dessen sind jedoch wichtige Verbesserungen in den überarbeiteten Gesetzentwurf eingeflossen, die bürokratieentlastend wirken und unpraktikable Anforderungen, etwa bei der Abwärme, anpassen. Die Ambitionen der Bundesregierung, Deutschland im europäischen Wettbewerb zu stärken – bekräftigt in der im März 2026 beschlossenen Rechenzentrumsstrategie – werden damit teilweise erreicht.

2. Vorbemerkung

Das aktuelle EnEfG wurde im Jahre 2023 parallel zur europäischen Richtlinie verabschiedet und hatte deshalb schon kurz nach seinem Inkrafttreten akuten Änderungsbedarf.



GDA-Positionspapier

Stand 17.04.2026

Aktuell vollzieht sich ein ähnliches Szenario mit Blick auf die Finalisierung des delegierten Rechtsaktes für das Labelling-Verfahren für Rechenzentren. Der vorliegende Entwurf birgt damit die Gefahr, wiederum nationale Maßstäbe zu setzen, die losgelöst von der EU-Diskussion hinsichtlich der Methodik zum Labelling-System und den von der EU-Kommission angekündigten Schritten zu Mindestleistungsstandards laufen.

Zusätzliche nationale Regelungen, die über die Umsetzung der bekannten EU-Mindestvorgaben hinausgehen, führen zu weiteren nicht harmonisierten Anforderungen und schaffen zusätzliche regulatorische Unsicherheit. Jetzt könnte die dringend notwendige Anpassung der deutschen Regelungen an den europäischen Rechtsrahmen, wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart ist, herbeigeführt werden.

Das EnEfG gilt für alle Rechenzentrumsgeschäftsmodelle. Besonders mit Blick auf Colocation wird deutlich, dass Monitoring- und Berichtspflichten häufig von Datenlieferungen durch Dritte abhängig sind. Der Rechenzentrumsbetreiber hat damit keinen unmittelbaren Einfluss auf die Bereitstellung bestimmter Parameter. Dies muss in der Ausgestaltung der einzelnen Paragraphen grundsätzlich und konsequent berücksichtigt werden.

Wenn durch die Betreiber von Informationstechnik notwendige Daten nicht fristgerecht bereitgestellt werden, ist das in den Sanktionierungsvorschriften zu berücksichtigen (Fristlauf stoppen oder angemessen verlängern, Sanktionen aussetzen).

Hinweis zur Terminologie: Der Referentenentwurf verwendet den Begriff „Energieverbrauchseffektivität“ (EVE) nach DIN EN 50600-4-2. Aufgrund der in der Branche weit überwiegend genutzten englischen Formulierung Power Usage Effectiveness (PUE), nutzen wir in diesem Papier die Bezeichnung PUE statt EVE im Sinne des Entwurfs.

3. Bewertung zentraler Regelungsansätze

§ 3 — Begriffsbestimmungen

Der Entwurf fasst die Begriffsbestimmungen neu und knüpft den Rechenzentrumsbegriff (§ 3 Nr. 16) an einen elektrischen Strombedarf der installierten IT ab 500 kW an – gegenüber bisher 300 kW nicht redundanter Nennanschlussleistung – und führt den Anwendungsbereich damit auf das europäische Niveau der EED (Art. 12 Abs. 1) zurück.

Position der GDA: Die Rückführung der Größenklasse auf 500 kW wird begrüßt, da sie den Anwendungsbereich europäisch harmonisiert. Die Rollen- und Schwellenlogik muss im gesamten Regelungsgefüge (§§ 11–13, § 18) konsistent durchgehalten werden.



GDA-Positionspapier

Stand 17.04.2026

Zur Ausnahme von Netzknoten aus dem Anwendungsbereich

In den Begriffsbestimmungen in § 3 Nr. 24 c (EnEFG a. F.) ist eine Ausnahme für Netzknoten enthalten, die im vorgelegten Referentenentwurf entfallen ist.

Position der GDA: Die Ausnahme für Netzknoten muss im Interesse des Funktionierens der nationalen Kommunikationsnetze beibehalten werden. Eine ersatzlose Streichung wäre unverhältnismäßig. Netzknoten sind kritischer Teil der digitalen Infrastrukturen und dienen primär der Anbindung und Vernetzung von Rechenzentren. Die auf Rechenzentren zugeschnittenen Anforderungen sind für Netzknoten nicht sachgerecht und würden den weiterhin erforderlichen Netzausbau unnötig erschweren, da diese eine grundlegend andere Betriebscharakteristik aufweisen.

§ 5 — Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“

Der Entwurf ersetzt die bisherigen Einsparverpflichtungen durch den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (Umsetzung Art. 3 EED) und verpflichtet juristische Personen, vor Planungs- oder Investitionsentscheidungen über 100 Mio. Euro Energieeffizienzlösungen zu bewerten (Abs. 2 und 3).

Position der GDA: Eine systematische Bewertung bei Großprojekten ist grundsätzlich sinnvoll. Neubauten, Erweiterungen und erhebliche Modernisierungen großer Rechenzentren überschreiten jedoch regelmäßig diesen Schwellenwert. Zugleich müssen Betreiber ab 1 MW nach § 16 Abs. 3 bei Planung oder erheblicher Modernisierung eine Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) zur Abwärmenutzung erstellen. In der Praxis löst dasselbe Vorhaben damit häufig beide Pflichten gleichzeitig aus. Die Bewertung nach § 5 ist dabei breiter angelegt und umfasst sämtliche Energieeffizienzlösungen, während die KNA nach § 16 spezifisch auf Abwärme abzielt. Ohne Abgrenzung drohen inhaltlich verwandte Prüfungen doppelt durchgeführt zu werden.

Es sollte ergänzt werden, dass eine nach § 16 erstellte KNA als Baustein in die umfassendere Bewertung nach § 5 einfließen kann, soweit sich die Prüfgegenstände überschneiden. Die Methodik der Bewertung nach § 5 Abs. 5 sollte für Rechenzentren praxistauglich standardisiert werden. Sinnvoll wäre es grundsätzlich, wenn die Pflicht nach § 16 vollständig entfiel, sofern § 5 greift.

§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1–2 — EVE-Grenzwerte (PUE)

Der Entwurf schlägt gestaffelte Grenzwerte für die Energieverbrauchseffektivität vor: Bestandsrechenzentren müssen ab 1. Juli 2027 einen PUE von $\leq [1,6]$ und ab 1. Juli 2030 von $\leq [1,4]$, neue Rechenzentren (ab 1. Juli 2026) einen PUE von $\leq [1,3]$, jeweils spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme im Jahresdurchschnitt, dauerhaft erreichen (Abs. 2 Satz 2).



GDA-Positionspapier

Stand 17.04.2026

Position der GDA: Die moderate Anhebung der zulässigen Werte wäre sachgerecht und trüge den unterschiedlichen betriebstechnischen Ausgangslagen – insbesondere Redundanzanforderungen, Verfügbarkeitsvorgaben und standortspezifischen Bedingungen – angemessen Rechnung. Rechenzentrumsbetreiber müssen zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs Überkapazitäten für Redundanzen bereithalten. Dies bedingt, dass in der Praxis nie eine hundertprozentige Auslastung eines Rechenzentrums vorliegt, was die Erreichung eines PUE-Zielwerts erschwert. Zudem besteht bislang ausschließlich in Deutschland eine verpflichtende Vorgabe dieses Indikators, was die Lockerung auch im europäischen Wettbewerbskontext begründet. Wichtig ist in diesem Kontext wiederum, die aktuellen Arbeiten der EU-Kommission mit Blick auf harmonisierte Mindeststandards zu berücksichtigen. Für die praktische Anwendung nach Abschluss der EU-Arbeiten ist darüber hinaus maßgeblich, dass die Begriffe „Inbetriebnahme“ und „im Jahresdurchschnitt dauerhaft“ so definiert werden, dass ein einheitlich prüfbarer Nachweis möglich ist.

§ 11 Abs. 2 Satz 4 — Design-PUE (80%-Auslastung)

Der Entwurf sieht vor, dass die EVE-Anforderung (PUE) alternativ als erfüllt gilt, wenn nachgewiesen wird, dass das Rechenzentrum bei mindestens 80 % Auslastung der IT die Anforderung einhalten würde. Allerdings findet diese Regelung nach dem Wortlaut des Entwurfs keine Anwendung auf Bestandsrechenzentren (Betriebsaufnahme vor 1. Juli 2026).

Position der GDA: Dieser Mechanismus eines Design-PUE bezieht sich in der Begründung des Referentenentwurfs auf den Bereich Colocation bzw. Co-Hosting, in dem die Betreiber keinen Einfluss auf die Auslastung der Informationstechnik haben. Grundsätzlich ist er somit geeignet, Hochlaufphasen abzubilden und Planbarkeit zu erhöhen. Jedoch fehlt für den 80 %-Schwellenwert die Herleitung und transparente technische Begründung. Ein solcher Wert sollte daher prinzipiell im Einklang mit der Ausrichtung der EU-Arbeiten sowie mit den Betreibern validiert und abgestimmt werden.

Die GDA plädiert im Grundsatz dafür, dass diese Regelung auch für Rechenzentren geprüft wird, die vor dem 1. Juli 2026 den Betrieb aufgenommen haben – auf Basis einer standardisierten Methodik mit verbindlichen Vorgaben zu zulässigen Parametern, Datenquellen, Bezugszeitraum und Plausibilitätsprüfung.

Auch im Detail bestünde noch Klarstellungsbedarf bei dem Verfahren, z. B. im Hinblick auf die Ausgestaltung der Nachweisführung. Dabei ist zu präzisieren, in welcher Abfolge die Nachweise zu erbringen sind, insbesondere ob der im Referentenentwurf vorgesehene Nachweis der Einhaltung der PUE bei einer definierten IT-Auslastung unmittelbar herangezogen werden kann und damit die gesetzlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten. Darüber hinaus besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Frage, wie der Tatbestand „geplant und errichtet“ nachzuweisen ist. Ein sachgerechter Ansatz könnte darin bestehen, im Rahmen einer externen Begutachtung zu überprüfen, ob die tatsächliche Anordnung, Aufstellung und technische Ausgestaltung der Gebäude-, Anlagen- und IT-Infrastruktur den behördlich genehmigten Planungsannahmen



entspricht. Ergänzend kann vorgesehen werden, dass während der IT-Hochlaufphasen überprüft wird, ob die weitere Ausstattung und Konfiguration der Informationstechnik weiterhin mit den in den Genehmigungsunterlagen zugrunde gelegten PUE-Annahmen kompatibel erfolgt. Die Prüfung sollte durch externe Sachverständige erfolgen.

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 5–6 — Wiederverwendung von Energie (ERF)

Der Vorschlag lässt erstmals die Anrechenbarkeit des Anteils an wiederverwendeter Energie für die interne Nutzung zu. Die GDA hat diese Forderung wiederholt eingebracht und unterstützt dies.

Der Entwurf behält zudem unverändert gestaffelte Mindestanteile wiederverwendeter Energie (Energy Reuse Factor, ERF) (10 % ab 07/2026, geplant 15 % ab 07/2027, geplant 20 % ab 07/2028) bei. Bei bestehendem Wärmenetzanschluss mit unzureichender Wärmeabnahmekapazität kann der ERF-Anteil unterschritten werden.

Position der GDA: Grundsätzliches Ziel war es, Regelungen, die über die Anforderungen der EED hinausgehen, auf das nach EU-Recht erforderliche Mindestmaß zurückzuführen. Auch der Koalitionsvertrag verfolgt dieses Ziel. Im Bereich der Wärmenutzung hält der Entwurf jedoch weiterhin an konkreten nationalen Mindestquoten fest, die in dieser Form europarechtlich nicht vorgegeben sind. Typischerweise ist nur ein geringer Teil der Abwärme nutzbar, bedingt allein schon durch die fehlende Nachfrage in den Sommermonaten. Die vorgesehenen Flexibilisierungen – insbesondere die Anrechenbarkeit interner Nutzung und die Unterschreitungsmöglichkeit – sind gleichwohl grundsätzlich geeignet, die praktische Umsetzbarkeit zu verbessern, und werden von der GDA begrüßt. Für die Vollzugssicherheit ist es notwendig, die entsprechenden Definitionen, z. B. wann ein Wärmenetzanschluss „besteht“, zu erarbeiten.

§ 11 Abs. 3 — Ausnahmen von der ERF-Pflicht

Der Entwurf sieht Ausnahmen von der ERF-Pflicht vor, unter anderem bei fehlendem Verschulden (Nr. 1), bei Vereinbarung zum Netzaufbau innerhalb von zehn Jahren (Nr. 2), bei Nichtannahme eines Angebots zu Gestehungskosten (Nr. 3) sowie bei fehlender Anschlussmöglichkeit im Umkreis von [5] km (Nr. 4, Nachweis über KNA nach § 16 Abs. 3–4).

Position der GDA: Die Ausnahmetatbestände Nr. 1–3 stellen einen konstruktiven Regelungsansatz dar und sind in der vorgelegten Formulierung tragfähig. Die standortbezogene Ausnahme (Nr. 4) schafft notwendige Flexibilität – insbesondere für Rechenzentren, an deren Standort häufig kein geeignetes Wärmenetz vorhanden ist. Dies gilt insbesondere für KI-Rechenzentren, die – anders als klassische Cloud-Anwendungen – weniger stark auf die unmittelbare Nähe zu Internetknoten angewiesen sind und daher auch außerhalb siedlungsnaher Räume, in peripheren oder ländlichen Lagen errichtet werden können. Gerade an solchen Standorten fehlt jedoch häufig ein geeignetes Wärme- oder Fernwärmenetz. Die bestehenden Vorgaben des EnEFG verhindern derzeit entsprechende Ansiedlungen, obwohl diese für die Umsetzung der Rechenzentrumsstrategie von zentraler Bedeutung



GDA-Positionspapier

Stand 17.04.2026

sind, die darauf abzielt, die KI-Rechenkapazitäten in Deutschland bis 2030 signifikant auszubauen und dabei als positiver Nebeneffekt Investitionen auch in strukturschwächere Regionen zu ermöglichen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen [5]-km-Entfernung in Nummer 4 ist in der Begründung jedoch keine Kalkulationsmethodik hinterlegt. Insofern ist die wirtschaftliche Folgeabschätzung für Rechenzentrumsbetreiber und damit eine Bewertung problematisch.

§ 11 Abs. 5 — Zur Deckung des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Quellen

Die Vorgaben zur Nutzung von erneuerbaren Energien sind im Referentenentwurf unverändert, in seiner jetzigen Form dennoch kritisch.

Position der GDA: Keine andere Branche ist in vergleichbarer Weise zum Bezug von erneuerbaren Energien verpflichtet. Die damit erforderliche bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs zu 100 % aus erneuerbaren Energien ab dem Jahr 2027 stellt in dieser Form eine erhebliche Belastung für die Rechenzentrumsbranche dar. Eine weitere Verschärfung würde dem Ziel der Bundesregierung fundamental entgegenstehen, den Standort Deutschland für Rechenzentren zu stärken.

§ 12 — Managementsysteme

Der Entwurf verpflichtet Betreiber von Rechenzentren ab 500 kW installierter IT-Leistung weiterhin zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems (EMS) bis zum 1. Juli 2025; ab 1 MW installierter IT-Leistung zur Validierung oder Zertifizierung ab 1. Januar 2026. Diese Rechenzentren-spezifische EMS-Pflicht bleibt unverändert und ist unabhängig vom Gesamtendenergieverbrauch des Unternehmens. Die Anhebung des EMS-Schwellenwerts von 7,5 auf 23,6 Gigawattstunden (GWh) in § 8 betrifft ausschließlich die allgemeine Unternehmenspflicht und entlastet Rechenzentrumsbetreiber nicht.

Position der GDA: Die Rückführung der Einstiegsschwelle von 300 auf 500 kW auf das Niveau der EED wird als Abbau von Goldplating begrüßt. An der grundsätzlichen Asymmetrie – spezifische EMS-Pflicht ab 500 kW gegenüber der allgemeinen Unternehmenspflicht erst ab 23,6 GWh – ändert sich jedoch für Rechenzentrumsbetreiber über 500 kW IT-Leistung wenig, da die relevanten Parameter nicht angepasst wurden.

§ 13 — Register, Veröffentlichung und Vertraulichkeit; Anlage 3

Der Entwurf nimmt neu Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Veröffentlichungspflicht aus (Abs. 1 Satz 2), normiert eine Mitwirkungspflicht für Betreiber von IT (Abs. 2), beschränkt die Weitergabe ohne Zustimmung auf aggregierte und anonymisierte Form (Abs. 3) und erweitert den Registerdatensatz in Anlage 3.



GDA-Positionspapier

Stand 17.04.2026

Position der GDA: Grundsätzlich ist festzustellen: Auf EU-Ebene gibt es bereits eine einheitliche Berichtsplattform. Der Sonderweg mit einer eigenen deutschen Plattform verursacht Doppelstrukturen, überflüssige Bürokratie sowie zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand für deutsche Behörden. Diese sollte daher abgeschafft werden. Rechenzentrumsbetreiber können dann, wie in der Richtlinie vorgesehen und in anderen Mitgliedsstaaten praktiziert, über einen EU-weit standardisierten Prozess direkt an das europäische Register berichten.

Die ergänzte Mitwirkungspflicht ist ein plausibler Ansatz, greift im Kern allerdings zu kurz, da sie im Grunde keine ausreichenden Anreize für die Mitwirkung der IT-Dienstleister bietet. Die Verantwortung für die Erhebung von IT-Kennzahlen sollte grundsätzlich nicht den Rechenzentrumsbetreibern (Colocation) aufgebürdet werden. Diese Informationen sollten, wenn sie denn notwendig sind, von den Betreibern der IT-Systeme selbst erhoben werden. Darüber hinaus ist fraglich, welche Relevanz der Umfang digitaler Datenströme für das Energieeffizienzgesetz hat. Die Übertragung der in Rechenzentren ein- und ausgehenden Daten macht in der Regel nur einen kleinen Anteil (< 10 %) des Strombedarfes eines Rechenzentrums aus.

Der Geheimnisschutz ist eine wichtige Verbesserung. Die Schutzlogik für „aggregiert“ und „anonymisiert“ droht in der Praxis jedoch leerzulaufen, wenn keine Mindestkriterien zur Rückschlussfreiheit festgelegt werden. Die Informationen sind ausschließlich in aggregierter und anonymisierter Form bereitzustellen, sodass einzelne Kunden, Systeme oder betriebswirtschaftlich sensible Prozesse weder direkt noch indirekt identifiziert werden können. Das Gesetz darf nicht die Offenlegung von Informationen verlangen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht geschützt sind, einschließlich Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Geschäftsinformationen.

Mit Blick auf die Änderung in Anlage 3 Buchstabe e, wonach auch „der jährliche eingehende und ausgehende Datenverkehr“ zu erfassen wäre, ist dieses Datenfeld vollständig zu streichen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich ebenfalls auf § 13(3), in dem es um die Weitergabe zu Forschungszwecken geht. Der Empfänger der Daten ist hier nicht näher definiert. Der Zugang zu vertraulichen Informationen für Forschungszwecke ist deshalb strikt auf wissenschaftliche Forschung im öffentlichen Interesse zu beschränken, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Forschungseinrichtungen durchgeführt wird, und unterliegt den Anforderungen der Datenminimierung sowie rechtlich verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtungen. Es muss sichergestellt sein, dass eine Offenlegung, Übermittlung oder Veröffentlichung der Informationen an Dritte nicht stattfindet.

§ 16 — Vermeidung und Verwendung von Abwärme; Kosten-Nutzen-Analyse

Der Entwurf fasst § 16 grundlegend neu und ersetzt die bisherige umfassende Abwärmepflicht durch eine KNA-Pflicht bei Planung oder erheblicher Modernisierung von Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput (d. h. einer installierten Leistung) von mehr als 1 MW. Die KNA



GDA-Positionspapier

Stand 17.04.2026

muss die Anforderungen des Anhangs XI der Richtlinie erfüllen und Kühlsystemlösungen zur Wärmeabscheidung bei Nutztemperatur berücksichtigen (Abs. 3 Satz 2).

Position der GDA: Diese Rückführung auf eine methodisch fundierte Prüfung ohne Ergebnispflicht ist eine erhebliche Vereinfachung und wird ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich Satz 2 – der Analyse von Kühlsystemlösungen – wären zusätzliche Erläuterungen zur angestrebten Zielstellung wünschenswert, da diese Anforderung inhaltlich unbestimmt bleibt. In der anstehenden Befassung mit dem Gesetzentwurf ist deshalb eine weitere inhaltliche Ausarbeitung geboten.

§ 17 — Plattform für Abwärme

Der Entwurf stellt die Übermittlung von Daten an die Plattform für Abwärme auf vollständige Freiwilligkeit um. Die bisherige verpflichtende Meldung und der Auskunftsanspruch gegenüber Wärmenetzbetreibern entfallen.

Position der GDA: Die GDA begrüßt diese Entbürokratisierung uneingeschränkt. Eine verpflichtende Meldung ist entbehrlich, da es ohnehin im wirtschaftlichen Eigeninteresse der Betreiber liegt, ungenutzte, verfügbare Abwärme am Markt anzubieten. Aus Sicht der GDA hat die Plattform für Abwärme eine strukturelle Schwäche, da sie ausschließlich bestehende Abwärmequellen bereitstellt und nicht die noch in Planung bzw. Bau befindlichen Potenziale abbildet. Gerade mit Blick auf die langen Planungs- und Umsetzungsdauern für Wärmenetze ist eine sehr frühe Abstimmung zwischen allen Beteiligten essenziell.

§ 18 — Stichprobenkontrollen

Der Entwurf überträgt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stichprobenkontrollen zu EMS (§§ 8, 12), Umsetzungsplänen (§ 9) und Berichtspflichten (§ 13) mit einer Vier-Wochen-Frist zur Nachweisvorlage (Satz 2).

Position der GDA: Stichprobenkontrollen sind als Vollzugsinstrument legitim. Die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist ist in Colocation-Konstellationen jedoch unsicher, wenn erforderliche Daten von IT-Betreibern abhängen und nicht in standardisierten Formaten vorliegen. Bei dokumentiertem Drittverzug muss der Fristlauf gestoppt oder auf sechs Monate verlängert werden; bis zur Nachlieferung ist eine vorläufige Schätzung nach Standardregeln zulässig. Nachlieferungen sind nachträglich zu übernehmen.

§ 20 und Art. 6 — Übergangsvorschriften

Der Entwurf übernimmt den Stichtag 15. Mai 2024 für die erstmalige Übermittlung nach § 13 Abs. 1 (§ 20 Abs. 2) unverändert aus der geltenden Fassung.



GDA-Positionspapier

Stand 17.04.2026

Position der GDA: Für die erstmals vorgesehenen Datenfelder der erweiterten Anlage 3 ist dieser Stichtag nicht realisierbar. Notwendig ist eine Klarstellung, dass die zusätzlichen Informationspflichten aus der Änderung der Anlage 3 nicht von diesem Stichtag betroffen sind, sondern erst ab dem nächsten regulären Berichtstermin gelten.

Ihre Ansprechpartner in der GDA

Matthias Plötzke

Managing Director

+49 173 26 44 232

ploetzke@germandatacenters.com

Nik Maurice Krämer

Manager Public Affairs

+49 173 31 59 430

kraemer@germandatacenters.com